

# ENTGELTORDNUNG

Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen im Bereich der Kreisstadt Homberg (Efze) und den dazugehörigen Stadtteilen hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) am 21. Februar 2019 folgende 4. Änderung zur Entgeltordnung vom 26. November 1990, zuletzt geändert am 15. Mai 2012, erlassen:

1. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen zwecks Aufstellung von Gerüsten oder gerüstähnlichen Anlagen

bis 10 lfdm Gerüstlänge	Kernstadt und Stadtteile
Gehweg teilweise noch begehbar bis 1,00 m Breite	15,00 € / Woche
Parkplatz In Anspruch genommen	15,00 € / Woche
Gehweg insgesamt gesperrt	20,00 €/Woche
Gerüst auf der Fahrbahn	25,00 € / Woche

Für jeden weiteren angefangenen lfdm Gerüstlänge wird ein Aufschlag auf die Gebühr in Höhe von 2,00 €/Woche erhoben.

Gerüste, die anlässlich der Sanierung von Fachwerkfassaden an Gebäuden, die im Bereich der Altstadt innerhalb der Stadtmauer liegen, aufgestellt werden, sind von der Zahlung der Gebühren freigestellt. Die Befreiung gilt außerdem für Fassaden von Fachwerkgebäuden, die innerhalb von denkmalgeschützten Bereichen der Kernstadt und Stadtteile liegen sowie für Einzeldenkmale.

2. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen und Gehweganlagen zwecks Aufstellung eines Containers, Baumaschinen oder Lagerung von Baumaterial

	Kernstadt und Stadtteile
Gehweg teilweise noch begehbar	7,50 €/Tag
Gehweg insgesamt gesperrt	10,00 €/Tag
auf der Fahrbahn	12,00 €/Tag

Grünflächen in Anspruch genommen	15,00 €/Tag
Parkplatz in Anspruch genommen	25,00 €/Tag

Für jeden weiteren Tag werden 50 % der Tagesgebühr in Rechnung gestellt. Für eine Inanspruchnahme über einen längeren Zeitraum kann der Magistrat nach freiem Ermessen Pauschalgebühren festsetzen.

3. Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen zwecks Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gastronomischen Zwecken:  
je Tisch mit max. 6 Stühlen 12,00 €/Jahr  
Die Aufstellung von Sonnenschirmen, Blumendekoration o.ä. wird nicht separat in Rechnung gestellt, sofern bereits für Bestuhlung gezahlt wird.
4. Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen anlässlich einer Geschäftseröffnung:  
Bis max. 2 Kalendertage wird keine Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Flächen anlässlich einer Geschäftseröffnung erhoben. In Anspruch genommen werden dürfen nur Flächen, die unmittelbar vor den Geschäftsräumen liegen. Ab dem 3. Tag sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe sich an den Gebühren nach Abs. 2.) orientiert.
5. Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen zur Aufstellung von Werbeträgern, Blumenkübeln, Warenständern und -körben, Sonnenschirmen, o.ä.  
Für die Aufstellung von Werbeträgern, Blumenkübeln, Warenständern und -körben o.ä. wird eine Jahresgebühr von 24,00 €/Stück erhoben. Für Gegenstände, die das übliche Maß / die übliche Größe überschreiten kann die Stadt Homberg (Efze) eine erhöhte Gebühr berechnen.
6. Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
7. Die vor dem 01. April 2019 festgesetzten Gebühren, die über dieses Datum hinaus wirken, werden noch nach der bisherigen Entgeltordnung abgerechnet. Die Änderung Nr. 3 der Entgeltordnung vom 15. Mai 2012 verliert mit Inkrafttreten dieser 4. Änderung zur Entgeltordnung ihr Gültigkeit.

Homberg (Efze), den 04. März 2019

DER MAGISTRAT

D. Nico Kitz, Bürgermeister